

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 24

28. August 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 9: Verschiedenes

Beförderung von Kohle in loser Schüttung

Mitteilung der ECFD (European Confederation of Fuel Distributors)

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/RC/2014/47 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/47

1. Mit dem Antrag Polens, insbesondere in Punkt 7 des Dokumentes OTIF/RID/RC/2014/47 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/47 wird festgestellt, dass die Sondervorschrift zur Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle für das RID 2015 bereits angenommen wurde.
2. Gleichzeitig wird die Frage gestellt, ob die Sondervorschrift für den Transport von Kohle auf Binnenschiffen und im Eisenbahntransport auch auf den Straßentransport ausgeweitet werden soll.
3. Aus Sicht des ECFD sind im Verteilerverkehr auf der Straße zur Belieferung von privaten Haushalten, Wiederverkäufern und gewerblichen Kunden lediglich geringe Mengen Steinkohle, Anthrazitkohle und Koks im Umlauf.
4. Außerdem sind keine Unfälle oder Zwischenfälle bekannt, die einen gefahrgutrechtlichen Regelungsbedarf für den Verteilerverkehr auf der Straße erforderlich machen würde.
5. Insofern ist die Einführung einer Sondervorschrift, die sich auf die Beförderung von Kohle in loser Schüttung auf der Straße bezieht, aus Sicht des ECFD nicht erforderlich.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.